

## EuG bestätigt EZB-Beschluss: Keine Bank-Beteiligung für Berlusconi

Aufgrund seiner Verurteilung wegen Steuerbetrugs im Jahr 2013 erfülle Silvio Berlusconi nicht die für Inhaber von qualifizierten Beteiligungen geltende Anforderung an den Leumund, beschied das Gericht der Europäischen Union (EuG) Mitte Mai und untersagte damit dem ehemaligen italienischen Ministerpräsidenten den Erwerb einer qualifizierten Beteiligung an Banca Mediolanum.

Im Jahr 2015 wurde die Finanzholdinggesellschaft Mediolanum auf ihre Tochtergesellschaft Banca Mediolanum verschmolzen. Angesichts ihrer Beteiligung am Gesellschaftskapital von Mediolanum wurde Fininvest, eine mehrheitlich von Silvio Berlusconi gehaltene Holdinggesellschaft italienischen Rechts, Inhaberin einer Beteiligung am Kapital von Banca Mediolanum.

Zuvor hatte die Banca d'Italia (italienische Zentralbank) unter anderem entschieden, den Antrag auf Genehmigung einer qualifizierten Beteiligung an der Banca Mediolanum mit der Begründung abzulehnen, dass Berlusconi aufgrund seiner Verurteilung wegen Steuerbetrugs im Jahr 2013 die

Anforderung an den Leumund nicht mehr erfülle. Diese Entscheidung der italienischen Zentralbank wurde durch ein Urteil des Consiglio di Stato (Staatsrat Italien) vom 3. März 2016 aufgehoben.

Nach der Verschmelzung von Mediolanum und Banca Mediolanum sowie dem Urteil des Staatsrats vom 3. März 2016 eröffneten die italienische Zentralbank und die Europäische Zentralbank (EZB) ein neues Verfahren zur Beurteilung des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung an Banca Mediolanum. Nach Abschluss dieses Verfahrens erließ die EZB einen Beschluss, mit dem sie die Genehmigung des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung an diesem Kreditinstitut versagte. Die



Bekannt für Skandale: Silvio Berlusconi, ehemaliger italienischer Staatspräsident und Unternehmer.

EZB begründete dies insbesondere damit, dass Berlusconi die für Inhaber von qualifizierten Beteiligungen geltende Anforderung an den Leumund nicht erfülle.

Das EuG teilt diese Auffassung und trifft in seinem Urteil wichtige Klarstellungen zum Erwerb einer qualifizierten Beteiligung an einem Kreditinstitut durch eine Person, die das Leumundskriterium nicht erfüllt. Das Gericht stellt in diesem Zusammenhang unter anderem klar, dass der Leumund des interessierten Erwerbers nicht vom Ausmaß seines voraussichtlichen Einflusses auf das Kreditinstitut abhängig ist.

chk

## Deutsche Compliance Konferenz 2022: ein Ausblick

Cyberangriffe, Hinweisgeber, Lieferkette – diese drei aktuellen Themen der Compliance-Community stehen im Mittelpunkt der Deutschen Compliance Konferenz am 28. und 29. Juni 2022.

Durch die Tagung führen erneut als bewährtes Moderatoren-Team Jörg Bielefeld und der Chefredakteur des Compliance-Beraters Dr. Malte Passarge. Zu Beginn der Veranstaltung wird Jörg Bielefeld ein Update zu den Verbandssanktionen und der aktuellen Sicht des Bundesgerichtshofes auf Compliance geben. Anschließend startet die Konferenz in den ersten Themenblock „Cyberangriffe“. Ein Thema das Compliance-Verantwortliche zunehmend unter Druck setzt, denn Deutschland gilt als „lukratives Angriffsziel“ und ist darum besonders stark betroffen. Die Sorge vor einer noch stärkeren Zunahme der Cyberangriffe steigt zudem durch den Krieg in der Ukraine.

Mit vier Fachvorträgen und einer anschließenden Paneldiskussion wird die Thematik von allen Seiten beleuchtet. Einen „Cyberangriff zum Nachverfolgen: Live-Hack“ zeigt Svenja Mischur auf. Was Strafverfolger leisten können und wie die Zusammenarbeit mit betroffenen Unternehmen gelingt, beschreibt im Anschluss Oberstaatsanwältin Jana Ringwald. Mit der Perspektive der Datenschutz-Compliance beschäftigt sich Jana C. Fuchs in ihrem Vortrag „Cyberangriff auf Unternehmens- und Kundendaten: Sind Unternehmen Opfer und Täter zugleich?“ Dr. Dietmar Deffert berichtet über die Rolle des Compliance Officers

beim Cyberangriff und den Austausch mit Behörden, dem Chief Information Security Officer und dem Datenschutzbeauftragten.

Der zweite Konferenztag beginnt mit dem Themenblock „Hinweisgeber“, der durch den erst im April vorgelegten neuen Entwurf zum Hinweisgeberschutzgesetz höchste Aktualität hat. Mit einem kurzen Aufriss zum Thema macht Jörg Bielefeld den Auftakt. Eine für Compliance-Verantwortliche eher ungewohnte Sicht, nämlich die Perspektive des Hinweisgebers, bietet Annegret Falter, Vorsitzende des Whistleblower Netzwerk e.V., in ihrem Erfahrungsbericht. Katrin Hellebrand, EQS Group AG, beschreibt im Anschluss, wie digitale Hinweisgebersysteme im operativen Compliance-Alltag helfen können. Über den Nutzen von Ombudspersonen im Hinweisgeberschutz berichtet Rechtsanwältin Anika Feger. Auch der Datenschutz spielt im Kontext des Whistleblowings eine wichtige Rolle. Christian Nickel LL.M., Compliance Manager bei der DB Netz AG, berichtet in diesem Zusammenhang über „Compliance zwischen Aufklären, Abwehren und Informieren“.

Die ehemalige Staatsanwältin Caroline Schüler und Karolina Trispel, LL.M., beide Compliance Manager bei der ADAC Compliance Service GmbH, stellen dar, wie die Compliance-Abteilung mit Hin-

weisen umgehen sollte: Best-Practice aus Compliance-Perspektive.

Der Konferenz-Nachmittag steht dann anschließend ganz im Zeichen der „Lieferkette“. In die aktuellen Rechtsfragen zum LkSG und ESG führt Dr. Malte Passarge ein. Elke Wurster, Head of Compliance, TÜV Süd AG, befasst sich dann ganz mit dem LkSG und klärt die Frage „Wohin muss Compliance schauen?“ Wie internationale Compliance-Anforderungen digital und nachhaltig gemeistert werden können, beschreibt Dominik Nowak.

Mit einer (selbst-)kritischen Bestandsaufnahme unter dem Motto „Compliance – Alles oder nichts?“ schließen Markus Jüttner und Jörg Bielefeld die Konferenz.

Die Veranstaltung findet als Hybrid-Tagung statt: Den Teilnehmern steht es frei, sich online einzuwählen oder im Steigenberger Frankfurter Hof in Frankfurt am Main persönlich die Referenten und Gäste der Tagung zu treffen.

chk

Compliance-Leser erhalten mit dem Gutscheincode OZCOMPLIANCE im [Ticketshop](#) 10 % Rabatt (gültig bis 16. Juni 2022).